



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

TIEFBAUAMT

Alexander Hronek
Tel. 05352/6900-243
Fax 05352/6900-1240
tiefbau@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

28. Juli 2021

600/2021-047

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Bau- und Abbrucharbeiten Kaiserstraße 17 und Schmiedweg 1a) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Bereich Schmiedweg 1a

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53/7a StVO) – im Baustellenbereich
3. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) – im Baustellenbereich
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahrstreifen“ (§ 52/15 StVO) – im Baustellenbereich
5. „Aufwölbung“ (§50 /1 StVO) - vor und nach der Baustelle
6. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/ 8 StVO) – jeweils vor der Baustelle

Bauzeit vom 2. August 2021 bis 6. August 2021

Bereich Kreuzung Kaiserstraße 17 - Schmiedweg

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53/7a StVO) – im Baustellenbereich
3. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) – im Baustellenbereich
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahstreifen“ (§ 52/15 StVO) – im Baustellenbereich
5. „Aufwölbung“ (§50 /1 StVO) - vor und nach der Baustelle
6. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/ 8 StVO) – jeweils vor der Baustelle

Bauzeit vom 6. September 2021 bis 5. November 2021

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen. Sollte in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen).

Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. StVO einzusetzen.

Die Straßenverkehrszeichen sind von der Antragstellerin, Barbara Eppensteiner, Kaiserstraße 17, 6380 St. Johann in Tirol, gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der PI St. Johann in Tirol mitzuteilen.

Ergeht nachweislich an:

1. Barbara Eppensteiner, Kaiserstraße 17, 6380 St. Johann in Tirol

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol
3. Feuerwehr St. Johann, Salzburger Straße 16a, 6380 St. Johann in Tirol
4. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 28. Juli 2021

Für den Bürgermeister:

Alexander Hronek

Angeschlagen am: 28. Juli 2021

Abzunehmen am: 11. August 2021

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Alexander Hronek elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 28.07.2021

SID 35456729FD060B78530F4C

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.tirol/amtssignatur